Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3571

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Prinz von Bayern, Geisenhofer, Schmidhuber, Gewandt, Rollmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der mietpreisrechtlichen Vorschriften

— Drucksache V/3397 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Holzmeister *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3397 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1968

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Dr. Hesberg	**Frau Holzmeister**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache V/3571*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1251), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft."

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;"

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1967 oder bis zum 31. Dezember 1968 oder bis zum 31. Dezember 1970 noch gelten."

Artikel II

Fünftes Bundesmietengesetz

§ 1

Miete für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

In der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die nach § 2 des Vierten Bundesmietengesetzes vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1251, 1252) preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1969 an um 20 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1969 an abgeben.

§ 2

Ausschluß von Mieterhöhungen

§ 1 gilt nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;

2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 3

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 821, 828), gelten entsprechend.

§ 4

Mietpreisfreigabe

Die Mietpreise für die in § 1 bezeichneten Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche werden vom 1. Januar 1969 an freigegeben.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393) bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.